



Antwort zur Anfrage Nr. 0966/2010 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Finthen betreffend **Müllberg an der Einfahrt Katzenberg (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Die betreffenden Abfallansammlungen befinden sich in einer teils gemauerten Umzäunung, welche sich auf einem Privatgrundstück der Wohnanlage Katzenberg 2 – 8, Mainz-Finthen, befindet.

Diese Umzäunung wurde vor vier Jahren auf Druck der Abfallbehörde auf den Eigentümer der

Wohnanlage als Sichtschutz errichtet, um den Blick auf ständige illegale Sperrmüllablagerungen an Ort und Stelle zu verhindern.

Vor Errichtung der Sammelstelle wurde fast täglich hauptsächlich von den Bewohnern der Wohnanlage, aber auch von Dritten, auf der Grünfläche Sperrmüll abgelagert. Durch die Umzäunung sollte zumindest der Blick auf die Sperrmüllsammlung bis zur Abholung verhindert werden.

Mit dem zuständigen Mitarbeiter der Hausverwaltung wurde zum damaligen Zeitpunkt nach Errichtung der Umzäunung sodann die Absprache getroffen, dass der Sperrmüll in regelmäßigen Abständen, also nach vollständiger Befüllung der Sammelstelle, auf Antrag abgefahren werden soll.

Zwar erfolgten die Abfahren oftmals auch erst nach Erinnerungen, bzw. Aufforderungen durch die Abfallbehörde, jedoch konnte durch diese Umgestaltung eine wesentliche Besserung der Situation erreicht werden.

Zu 2. und 3.

Vor einem Jahr erfolgte bei der zuständigen Hausverwaltung der Wohnanlage eine umfangreiche Umstrukturierung mit der Folge, dass die Mainzer Niederlassung und damit der vor Ort stets erreichbare Ansprechpartner nicht mehr existiert.

Telefonische Kontakte erfolgen nun ausschließlich über ein Call-Center in Bochum, bei denen man stets einen neuen Ansprechpartner erreicht. Den ständig wechselnden Mitarbeitern sind natürlich weder die Wohnanlage in Mainz noch die gesamte Vorgeschichte bekannt. Mündliche Zusicherungen, sich regelmäßig um die Entsorgung zu kümmern, werden nicht eingehalten.

Weder erfolgen zugesicherte Rückrufe, noch werden unsere Anrufe an die entsprechenden verantwortlichen Personen wegen „Unmöglichkeit der Rufweiterleitung“ durchgestellt. Auch auf sämtliche Schreiben mit der Bitte um Antwort/Rückruf erfolgte bisher irgendeine Reaktion.

Dies bedeutet, dass eine relativ zügige Klärung der Situation, bzw. Veranlassung der Entsorgung auf unbürokratischerem Weg wie in Vergangenheit gehandhabt, zwischenzeitlich leider unmöglich geworden ist.

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt seit der Umstrukturierung der Hausverwaltung nun auf formalem, bzw. verwaltungsrechtlichem Weg unter Einhaltung entsprechender angemessener Fristen. Als angemessen gilt in der Regel eine 14tägige Anhörungsfrist. Danach muss dem Betroffenen eine angemessene Frist, die sich nach dem konkreten Sachverhalt bemisst, eingeräumt werden, um der angeordneten Maßnahme der Verwaltungsbehörde nachzukommen.

Mainz, 07.06.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel  
Beigeordneter